

Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 1 BHG 2013
Mai 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Zusammenfassung.....	4
1 Eckwerte	8
2 Gesamtstaatliche Entwicklung	13
2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung.....	13
2.2 Bund versus Gesamtstaat	14
2.3 Ausgabenquote.....	14
2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote.....	17
2.5 Maastricht-Defizit, Primärsaldo, Strukturelles Defizit	19
2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes	24
3 Technischer Teil.....	27

Zusammenfassung

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2025 279,4 Mrd. € und im Jahr 2026 287,6 Mrd. € ausgeben. Dem werden 2025 257,2 Mrd. € und 2026 266,5 Mrd. € an Einnahmen gegenüberstehen. Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2025 somit -22,2 Mrd. € oder -4,5% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und 2026 -21,1 Mrd. € oder -4,2% des BIP betragen. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2025 mit 492,4 Mrd. € und 2026 mit 508,5 Mrd. € prognostiziert. Die Steuer- und Abgabenquote, dh. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des BIP, wird für 2025 auf 45,3% des BIP und 2026 auf 45,5% des BIP geschätzt (2024: 44,5%).

Die COVID-19-Pandemie, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die seit 2023 anhaltende konjunkturelle Rezession haben ihre Spuren auch in der Staatsausgabenquote hinterlassen. Im Jahre 2020 erreichte sie mit 57,3% des BIP infolge der COVID-19-Krise ihren bisherigen Allzeit-Höchststand und überschritt den vorletzten Höchststand von 54,6% des BIP, der sich am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 ergab, um 2,7 Prozentpunkte. Die Budgetjahre 2021 und 2022 waren immer noch von hohen Auszahlungen infolge der COVID-19 Krise belastet, aber die konjunkturelle Aufholung nach der Krise führte in den Jahren 2021 und 2022 trotzdem zu einem deutlichen Rückgang der Staatsausgabenquote. Ab Jahresmitte 2022 hat die Bundesregierung eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen steigender Inflation auf Basis gestiegener Energiepreise infolge des Krieges in der Ukraine abzufedern und die Energieversorgung sicherzustellen. Einerseits belasteten diese Entlastungsmaßnahmen auch in den Jahren 2023 und 2024 noch massiv das Budget, andererseits kam es zu Mehrausgaben aufgrund neuer Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Sicherheit, Klima und Transformation und Standortsicherung, ohne die entsprechende Finanzierung dafür abzusichern. Weiters hat die hohe Inflation der Jahre 2022 und 2023 mit einer gewissen Verzögerung auf die Staatsausgaben durchgeschlagen und die Budgets der Jahre 2023 und 2024 stark belastet. Ab 2023 hat sich die Konjunktur anhaltend deutlich negativer als erwartet entwickelt; 2025 wird nach 2023 und 2024 das dritte Rezessionsjahr in Folge erwartet bevor 2026 wieder mit einem leichten realen Wirtschaftswachstum gerechnet wird.

Aus den genannten Gründen sind die Staatsausgaben in den Jahren 2020 bis 2024 deutlich angestiegen. Infolge des von der neuen Bundesregierung aktuell beschlossenen Sanierungspaketes iHv 6,4 Mrd. € für 2025 und 8,7 Mrd. € für 2026 wird die Staatsausgaben-

quote 2025 nur mehr leicht von 56,3 auf 56,8% ansteigen und ab 2026 wieder stetig zurückgehen. Ende 2026 wird sie voraussichtlich bei 56,6% des BIP liegen.

2025 werden Staatseinnahmen in Höhe von 52,2% des BIP und 2026 von 52,4% des BIP erwartet, darin 2025 45,3% des BIP und 2026 45,5% des BIP aus Steuern und Abgaben. Die Staatseinnahmenquote ist im letzten Jahrzehnt - parallel zur Steuer- und Abgabenquote - bis 2015 leicht gestiegen, danach gab es aber eine nachhaltige Absenkung. Maßgeblich für diese Entwicklung sind neben Steuerentlastungen aus der Steuerreform 2016 insbesondere weitere signifikante steuerliche Entlastungen wie beispielsweise ab 2019 der Familienbonus-Plus sowie die Senkung der Lohnnebenkosten (FLAF-Beiträge, ALV-Beiträge, UV-Beiträge). Weitere Senkungen der Steuern und Abgaben von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Einkommen brachte das Steuerreformgesetz 2020.

Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Krise im Frühjahr 2020 und des damit einhergehenden Konjunktureinbruchs sanken 2020 die Steuereinnahmen automatisch weiter, zusätzlich wurden eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beschlossen, um die Folgen der COVID-19-Krise abzufedern. Insbesondere diese zusätzlichen Steuerentlastungsmaßnahmen bewirkten, dass trotz des starken Einbruchs des nominellen BIP die Steuern- und Abgaben nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch die entsprechende Quote von 2019 auf 2020 signifikant gesunken ist. Da jedoch ein Teil der aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführten steuerlichen Entlastungen temporär wirkte (zB. Stundungen, Gastronomiekopak, Verlustrücktrag), kam es nach dem Rückgang von 2019 auf 2020 im darauf folgenden Jahr trotz wieder starken BIP-Wachstums zu einer relativ deutlichen temporären Gegenbewegung der Abgabenquote.

Zwar wirkte auch die starke Inflation - teilweise zeitverzögert - einnahmenerhöhend, allerdings wirken insbesondere seit 2022 sowohl weitere Entlastungen bei Steuern und Sozialbeiträgen infolge der ökosozialen Steuerreform und diverser struktureller Maßnahmen im Zuge der drei Entlastungspakete gegen die Teuerung (ua. Abschaffung der Kalten Progression, weitere Absenkung der FLAF-Beiträge und der UV-Beiträge) als auch ein inflationsbedingt starker Anstieg des nominellen BIP stark dämpfend auf die Abgabenquote.

Infolge des Rückgangs der Inflation auf das normale Niveau ab 2024 fiel auch der damit verbundene dämpfende Effekt auf die Steuer- und Abgabenquote und Staatseinnahmenquote weg. Seit 2023 wachsen aufgrund der konjunkturrellen Rezession die Steuereinnahmen zwar deutlich geringer als in den Vorjahren, aber das nominelle BIP-Wachstum ist ab 2024 noch niedriger, wodurch die Quote wieder steigt. Dasselbe gilt für die Entwicklung der Staatseinnahmenquote. In den kommenden Jahren wird eine Stabilisierung der Steuer-

und Abgabenquote und der Staatseinnahmenquote auf dem Niveau von 2026 und leichte Rückgänge gegen Ende der Finanzrahmen-Planungsperiode erwartet.

Nach der Finanzkrise 2009/10 wies die Maastricht-Defizitquote einen tendenziell sinkenden Pfad auf und 2018 und 2019 wurden erstmals seit Mitte der Siebzigerjahre sogar wieder leichte gesamtstaatliche Überschüsse erzielt. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 waren jedoch die Haushaltsergebnisse von der COVID-19-Krise stark belastet. Durch den im Zuge der COVID-19-Krise erfolgten drastischen Konjunktureinbruch und die von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen wurden sowohl der Saldo des Bundesbudgets als auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo ab 2020 vorübergehend stark negativ. Nachdem 2020 mit -8,2% des BIP das bisher höchste Staatsdefizit verzeichnet wurde, ging es 2021 trotz anhaltender COVID19Krise bereits auf -5,7% zurück. Ab 2022 gingen zwar die Budgetbelastungen aufgrund der COVID-19-Krise zurück, gleichzeitig waren die öffentlichen Haushalte jedoch 2022 bis 2024 massiv von den infolge des Krieges in der Ukraine notwendig gewordenen Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung und zur Sicherstellung der Energieversorgung belastet. Überdies kam es ab 2023 zu Mehrausgaben aufgrund notwendiger neuer Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Sicherheit, Klima und Transformation und Standortsicherung. Die entsprechende Finanzierung dieser Maßnahmen wurde nicht abgesichert. Auch der so von den Wirtschaftsforschungsinstituten nicht vorhergesehene starke Einbruch der Konjunktur ab 2023 wirkt seitens ebenfalls deutlich verschlechternd auf das Budgetdefizit.

Nach der deutlichen Verschlechterung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits auf -4,7% des BIP im Jahr 2024 wird aufgrund des von der neuen Bundesregierung im Frühjahr 2025 beschlossenen Sanierungspaketes das Defizit trotz anhaltender Rezession bereits ab 2025 wieder leicht zurückgehen. Für 2025 wird ein gesamtstaatliches Defizit von 4,5% des BIP und 2026 von – 4,2% des BIP erwartet. In den Folgejahren wird sich das Maastricht-Defizit Österreichs gemäß der mittelfristigen Finanzrahmenplanung weiter kontinuierlich verbessern und gegen Ende der Finanzrahmen-Planungsperiode die 3%-Grenze wieder unterschreiten.

In den letzten zwei Jahrzehnten konnte Österreich überwiegend Primärüberschüsse erzielen. Primärdefizite (dh. negative Primärsalden) traten nur punktuell auf. Der negative Wert von 2004 geht auf eine nachträgliche defizitwirksame Umbuchung von Transfers an die ÖBB durch EUROSTAT zurück. In den Jahren 2009 und 2010 traten signifikante Primärdefizite infolge des Ausbruchs der Finanzkrise auf. Die seit 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung bewirkte bis zum Ausbruch der COVID-19-Krise wieder durchgehend Primärüberschüsse. Der gesamtstaatliche Primärsaldo verschlechterte sich jedoch 2020 infolge der

Covid-19-Krise auf -6,9% des BIP, verbesserte sich bis 2023 aber wieder signifikant und wird sich nach der neuerlichen Verschlechterung 2024 nicht zuletzt aufgrund des im Frühjahr 2025 beschlossenen Budgetsanierungspaketes wieder kontinuierlich jährlich verbessern.

Der strukturelle Budgetsaldo, der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte Maastricht-Saldo, ist zwar seit Ausbruch der COVID-19-Krise im Jahr 2020 stark negativ, er verbesserte sich jedoch seither wieder deutlich. Lag das strukturelle Defizit 2020 noch bei -5,2% des BIP so wies es 2024 -3,9% des BIP auf, in den Jahren 2025 und 2026 soll es rd. -3,5% betragen und wird sich bis Ende des Finanzrahmen-Planungszeitraums auf -2,8% des BIP verringern.

Auch der strukturelle Primärsaldo, also der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte Primärsaldo, wird sich stetig verbessern. Er lag 2024 bei -2,4% des BIP, wird 2025 auf -1,7% des BIP, 2026 auf -1,6% des BIP und bis zum Ende der Finanzrahmen-Planungsperiode auf -0,7% des BIP zurückgehen.

1 Eckwerte

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2025 279,4 Mrd. € und im Jahr 2026 287,6 Mrd. € ausgeben. Dem werden 2025 257,2 Mrd. € und 2026 266,5 Mrd. € an Einnahmen gegenüberstehen. Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2025 somit -22,2 Mrd. € oder -4,5% des BIP und 2026 - 21,1 Mrd. € oder -4,2% des BIP betragen. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2025 mit 492,4 Mrd. € und 2026 mit 508,5 Mrd. € prognostiziert. Die Steuer- und Abgabenquote, dh. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des BIP, wird für 2025 auf 45,3% des BIP und 2026 auf 45,5% geschätzt (2024: 44,5%).

Die staatlichen Aufgaben nehmen einen erheblichen Teil des BIP in Anspruch. Die gesamt-wirtschaftlichen Impulse sind wegen der Höhe sowie der Zusammensetzung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen, aber auch wegen der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen, dem Defizit oder Überschuss, beträchtlich. Den positiven Effekten der Ausgaben für Gesellschaft und Wirtschaft stehen negative Anreizeffekte höherer Steuern und Abgaben gegenüber. Haben kurzfristige Defizite positive Stabilisierungswirkung bei konjunkturellen Abschwüngen, so entfalten persistente Defizite langfristig nachteilige Wirkungen und nicht unbeträchtliche Risiken für zukünftige Generationen.

Mit dem EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt (seit 13. Dezember 2011 verschärft durch das sogenannte „Six-Pack“ und 2013 durch das sogenannte Two-Pack) wurden auf europäischer Ebene Rahmenbedingungen geschaffen, die für die nationale Budgetpolitik bindend sind. Zwar sind die EU-Staaten weiterhin für ihre nationalen Budgetpolitiken verantwortlich, sie verpflichteten sich aber im Vertrag von Maastricht und im daraus abgeleiteten Stabilitäts- und Wachstumspakt zu Budgetdisziplin.

Das EU-Primärrecht und der Stabilitäts- und Wachstumspakt sehen als wichtigste quantitative Vorgaben Obergrenzen für das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit („Maastricht-Defizit“) von 3% des BIP und für den gesamtstaatlichen Schuldenstand 60% des BIP sowie unter normalen Konjunkturbedingungen „nahezu ausgeglichene oder im Überschuss“ befindliche öffentliche Haushalte vor. Überschreitungen der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze sind nur – vorübergehend und wenn nicht allzu weit vom Referenzwert von 3% des BIP entfernt – wegen schwerwiegender wirtschaftlicher Ausnahmetbestände (2020 bis 2023 relevant wegen Auswirkung der COVID-19-Krise) und bei Vorliegen sonstiger relevanter Faktoren wie größerer Strukturreformen oder Investitionen mit positiven Auswirkungen auf die längerfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zulässig.

Im Zuge der Finanzkrise von 2009 verschlechterte sich die budgetäre Situation in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten wesentlich, weshalb die damaligen fiskalpolitischen Regelungen verschärft wurden. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde durch das am 13. Dezember 2011 in Kraft getretene „Six Pack“ reformiert. Dabei handelt es sich um fünf Verordnungen und eine Richtlinie. Diese normieren neue Regelungen für eine effektivere wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung. So wird bei EU-Mitgliedstaaten, die nicht die Konvergenzkriterien erfüllen, ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits eröffnet. Der Europäische Rat kann seither Empfehlungen und Fristen für die Korrektur des Defizits beschließen. Die betroffenen Staaten sind dann in der Pflicht, den Empfehlungen nachzukommen.

Am 1. Jänner 2013 trat als weitere Maßnahme der EU-Fiskalpakt (Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, SKS-Vertrag) in Kraft. Teilnehmende Länder, deren strukturelles Defizit (jährliche Neuverschuldung abzüglich konjunkturelle und einmalige Effekte) 0,5% des jeweiligen BIP oder deren Gesamtschuldenquote 60% des BIP überschreitet, haben ihre Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramme mit Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung der EU-Kommission und dem Europäischen Rat vorzulegen und von diesen genehmigen zu lassen.

Weiters wurde durch das am 30. Mai 2013 für die Mitgliedstaaten der Eurozone in Kraft getretene sogenannte „Two-Pack“ die wirtschaftliche Koordinierung und Überwachung weiter verstärkt. Dieses besteht aus zwei Verordnungen, welche die EU-Haushaltsüberwachung ergänzen und verstärken sollen. Im Mittelpunkt stehen einheitliche Haushaltsfristen für die Euro-Länder.

Aufgrund der COVID-19-Krise wurde im März 2020 auch der kurz zuvor eingeleitete Economic Governance Review zur regelmäßigen Evaluierung der Fiskalregeln auf europäischer Ebene vorübergehend ausgesetzt und gleichzeitig die allgemeine Ausweichklausel (General Escape Clause) aktiviert, die Abweichungen von den üblichen Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes toleriert. Die Ausweichklausel wurde für die Jahre 2020 bis 2023 angewendet, seit 2024 kommt sie nicht mehr zur Anwendung.

Im April 2023 hat die EK drei Legislativvorschläge vorgelegt, die eine umfassende Erneuerung der Verordnung 1466/97 über den präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts, eine Änderung der Verordnung 1467/97 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und eine Anpassung der Fiskalrahmenrichtlinie 2011/85 vorsahen.

Nach Einigung der Mitgliedstaaten Ende 2023, den anschließenden Trilog-Verhandlungen und der Inkraftsetzung eines neuen EU-Fiskalrahmens mit 30. April 2024 konnte die

Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) der EU abgeschlossen werden. Dieser Rahmen setzt sich aus einer neuen Verordnung (VO (EU) 2024/1263)28 „über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung“ sowie aus Novellen – VO (EU) 2024/1264 und RL (EU) 2024/1265 – zur VO (EG) 1467/1997 idF VO (EU) 1177/2011 (Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit) sowie zur Richtlinie 2011/85/EU (Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) zusammen.

Der neue EU-Fiskalrahmen verfolgt als Hauptziele die Stärkung der Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten sowie die Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums in allen Mitgliedstaaten. Zur Zielerreichung sollen Reformen und Investitionen beitragen, die insbesondere in Hinblick auf die grüne und digitale Transformation erforderlich sind, indem die Wettbewerbsfähigkeit sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz der EU erhöht und Herausforderungen der Zukunft besser adressiert werden. Mit der Reform des Fiskalrahmens ging aber auch die Zielsetzung einher, sowohl die Komplexität des Regelwerks zu reduzieren als auch dessen Transparenz und Effektivität zu erhöhen. Dies soll durch Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und verbesserte Durchsetzbarkeit sichergestellt werden. Schlussendlich soll der neue Rahmen dazu beitragen, die krisenbedingt hohen Staatsschuldenstände auf realistische Art und Weise schrittweise und dauerhaft unter 60% am Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu senken und dabei auf länderspezifische Herausforderungen Bedacht zu nehmen.

Der laufende Konsolidierungsfortschritt wird ausschließlich anhand der Entwicklung der sogenannten Netto-Primärausgaben evaluiert. Diese berechnen sich aus den Staatsausgaben abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben, zyklischer Komponente der Arbeitslosenzahlungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln gedeckt sind, nationale Ausgaben für Ko-Finanzierungen von EU-Programmen (im erforderlichen Mindestausmaß) und gewisse Einmalmaßnahmen.

Tabelle 1: Staatseinnahmen, Steuern und Abgaben, Staatsausgaben, Defizit des Gesamtstaates in Maastricht-**Darstellung**

in Mio. €

	Staats- einnahmen	Steuern und Abgaben	Staats- ausgaben	Maastricht- Defizit	BIP¹
1980	36.308	29.959	37.905	-1.598	76.359
1981	39.866	32.705	41.578	-1.712	81.370
1982	41.976	34.266	45.173	-3.198	87.452
1983	44.316	36.136	48.525	-4.210	93.179
1984	48.189	39.517	51.072	-2.883	97.842
1985	51.667	42.454	54.848	-3.181	103.258
1986	54.132	44.471	58.628	-4.496	108.752
1987	55.794	45.657	61.146	-5.351	112.914
1988	58.777	48.091	62.941	-4.164	118.416
1989	61.451	50.091	65.441	-3.990	126.666
1990	66.592	54.192	70.139	-3.548	136.135
1991	72.367	59.091	76.771	-4.404	145.949
1992	79.073	64.322	82.262	-3.189	154.189
1993	82.598	67.417	89.741	-7.143	159.275
1994	85.312	69.398	93.637	-8.325	167.219
1995	87.714	73.435	98.570	-10.856	175.917
1996	93.295	78.407	101.598	-8.303	181.542
1997	93.997	82.554	98.921	-4.924	187.779
1998	97.430	85.869	102.807	-5.378	195.274
1999	101.085	88.379	106.429	-5.344	203.065
2000	104.170	90.882	109.282	-5.111	212.407
2001	112.106	97.209	113.669	-1.563	219.373
2002	112.964	97.252	116.172	-3.208	225.088
2003	115.095	98.807	119.334	-4.239	230.542
2004	118.768	102.099	130.654	-11.886	240.542
2005	123.867	104.616	130.399	-6.532	252.355
2006	128.476	108.614	135.413	-6.937	265.934
2007	136.448	115.720	140.313	-3.865	282.208
2008	142.517	122.030	147.103	-4.587	291.846
2009	140.894	118.535	156.298	-15.404	286.274
2010	143.769	121.778	156.897	-13.127	294.051

	Staats- einnahmen	Steuern und Abgaben	Staats- ausgaben	Maastricht- Defizit	BIP¹
2011	150.568	128.040	158.215	-7.648	308.167
2012	156.954	133.717	163.846	-6.892	316.589
2013	161.993	138.900	168.393	-6.400	321.192
2014	166.617	143.238	172.967	-6.350	330.113
2015	173.569	149.626	175.201	-1.631	342.084
2016	174.946	150.488	180.108	-5.162	355.666
2017	180.141	155.620	182.990	-2.849	367.295
2018	189.272	163.707	188.523	748	383.234
2019	196.312	169.992	194.189	2.123	395.707
2020	186.768	161.348	217.971	-31.203	380.318
2021	204.469	176.953	227.597	-23.129	406.232
2022	222.690	193.202	238.015	-15.325	448.007
2023	237.094	203.792	249.471	-12.377	473.227
2024	248.825	214.493	271.309	-22.484	481.940
2025 ²	257.235	222.992	279.449	-22.214	492.369
2026 ²	266.541	231.516	287.647	-21.106	508.497

Quellen: bis 2024 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2025), ab 2025 BMF.

¹ bis 2024 Bundesanstalt Statistik Österreich, ab 2025: WIFO März 2025

² Prognose des BMF

2 Gesamtstaatliche Entwicklung

Die mit Mittelverwendungen verbundenen Aufgaben der öffentlichen Hand werden zusammen mit den geplanten bzw. realisierten Mittelaufbringungen in den Budgets der Gebietskörperschaften detailliert dargestellt. In der Budget- und Wirtschaftspolitik ist es üblich, die Bedeutung und Gewichtigkeit des Staatssektors im Vergleich zu volkswirtschaftlichen Leistungsgrößen zu messen. Die dabei verwendeten Quoten bestehen in Verhältniszahlen von Staatsausgaben oder Staatseinnahmen zum Bruttoinlandsprodukt. Sie dienen sowohl der Beobachtung der Staatstätigkeit in einer Volkswirtschaft im Jahresvergleich als auch internationalen Vergleichen.

2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Die administrative Darstellung bildet die Veranschlagung und Verrechnung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 ab. Seit Inkrafttreten der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes 2013 gibt es in der Veranschlagung des Bundesbudgets zwei Haushalte, den Finanzierungshaushalt und den Ergebnishaushalt. In der administrativen Darstellung werden sämtliche Auszahlungen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Erträge miteinbezogen, die direkt dem Bund als haushaltsrechtliche Einheit zurechenbar sind. Der Finanzierungshaushalt mit Darstellung der Auszahlungen und Einzahlungen ist vergleichbar mit der bis einschließlich 2012 gültigen administrativen Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Bundes. Neu ist seit 2013 der Ergebnishaushalt, der auch die Erträge und Aufwendungen, also den tatsächlichen Wertzuwachs und Wertverzehr im Bundesbudget darstellt.

Bei internationalen Vergleichen wird die Darstellung gemäß VGR zugrunde gelegt. In der VGR werden die Rechnungsabschlüsse von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern nach ökonomischen Gesichtspunkten gesamtwirtschaftlich statistisch aufbereitet. Dabei soll die ökonomische Rolle des Staates quantitativ nachgezeichnet werden. Grundlage für die Erfassung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG'10), welches derzeit für die nationalen VGR-Systeme der EU-Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben ist.

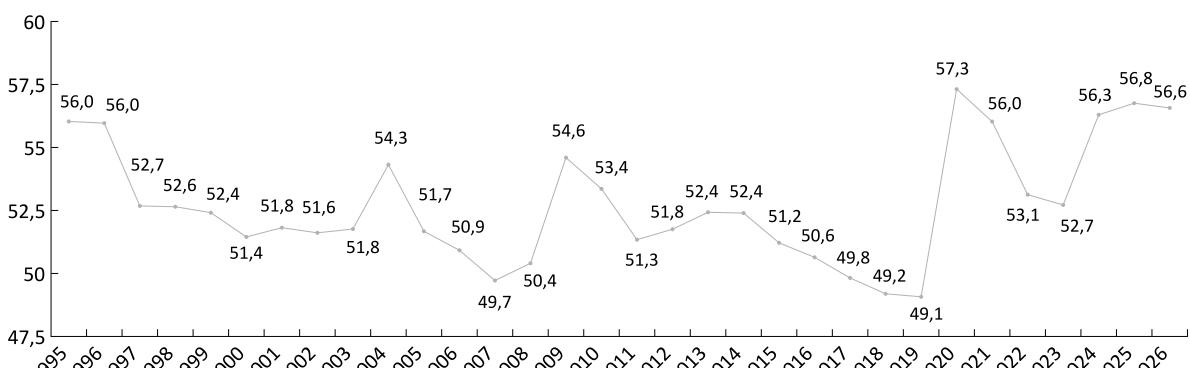
2.2 Bund versus Gesamtstaat

Für die Haushaltsüberwachung seitens der EU ist nicht allein die Betrachtung des Bundeshaushalts, sondern des Gesamtstaates von Bedeutung. Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend umfasst der Staat Österreich neben dem Bundeshaushalt auch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften und eine große Anzahl von weiteren Institutionen. Dazu gehören: die gesetzlichen Sozialversicherungsträger, Bundes- und Landesfonds, Gemeindeverbände und sonstige Träger des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentliche Kammern. Da die Abgrenzung des Staates nach der Definition der VGR erfolgt, werden auch aus dem Budget ausgegliederte Rechtsträger, die sich zu mehr als 50% aus staatlichen Zuwendungen finanzieren, zum Sektor Staat gerechnet (zB. Universitäten, ÖBB Infrastruktur AG, ÖBB Personenverkehr AG, Bundesimmobiliengesellschaft). Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber zu mehr als 50% aus eigenen Einnahmen finanzieren, aus dem Sektor Staat ausgeklammert.

Der Gesamtstaat in der Abgrenzung der VGR (Sektor Staat) wird unterteilt in die Teilektoren Bundessektor, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherung. Zum Bundessektor zählen neben dem Bund auch Bundesfonds, Bundeskammern und selbstständige Rechtsträger des Bundes, die gemäß VGR dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

2.3 Ausgabenquote

Entwicklung der Ausgabenquote des Gesamtstaates in ESVG-Darstellung
in % des BIP



Quellen: bis 2024 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2025), ab 2025 BMF.

Die COVID-19-Pandemie, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die seit 2023 anhaltende konjunkturelle Rezession haben ihre Spuren auch in der Staatsausgabenquote

hinterlassen. Im Jahre 2020 erreichte sie mit 57,3% des BIP infolge der COVID-19-Krise ihren bisherigen Allzeit-Höchststand und überschritt den vorletzten Höchststand von 54,6% des BIP, der sich am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 ergab, um 2,7 Prozentpunkte. Die Budgetjahre 2021 und 2022 waren immer noch von hohen Auszahlungen infolge der COVID-19 Krise belastet, aber die konjunkturelle Aufholung nach der Krise führte in den Jahren 2021 und 2022 trotzdem zu einem deutlichen Rückgang der Staatsausgabenquote.

Ab Jahresmitte 2022 hat die Bundesregierung eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen steigender Energiepreise infolge des Krieges in der Ukraine abzufedern und die Energieversorgung sicherzustellen. Einerseits belasteten diese Entlastungsmaßnahmen auch in den Jahren 2023 und 2024 noch massiv das Budget, andererseits kam es zu Mehrausgaben aufgrund neuer Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Sicherheit, Klima und Transformation und Standortsicherung. Überdies hat sich ab 2023 die Konjunktur anhaltend deutlich negativer als erwartet entwickelt. 2025 wird nach 2023 und 2024 das dritte Rezessionsjahr in Folge erwartet bevor 2026 wieder mit einem leichten realen Wirtschaftswachstum gerechnet wird. Eine negative Konjunkturentwicklung verringert die Staatseinnahmen und erhöht die Staatsausgaben, zudem hat die hohe Inflation der Jahre 2022 und 2023 erst mit einer gewissen Verzögerung auf die Staatsausgaben durchgeschlagen und die Budgets der Jahre 2023 und 2024 stark belastet.

Der aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation sehr starke Anstieg des nominellen BIP führte in den Jahren 2022 und 2023 trotz hoher Ausgabenzuwächse jedoch sogar zu einem Absinken der Staatsausgabenquote. Ab 2024 fällt der Inflationseffekt weg und der starke Ausgabenanstieg übersetzt sich wieder auf die Ausgabenquote. Infolge des von der neuen Bundesregierung aktuell beschlossenen Sanierungspaketes iHv. 6,4 Mrd. € für 2025 und 8,7 Mrd. € für 2026 wird der Anstieg der Staatsausgaben gebremst und damit wird auch die Staatsausgabenquote 2025 nur mehr leicht von 56,3% auf 56,8% ansteigen. Ende 2026 wird sie voraussichtlich bei 56,6% des BIP liegen.

Die Entwicklung der österreichischen Staatsausgaben wies in den vergangenen Jahrzehnten eine uneinheitliche Tendenz auf. In den 80er Jahren stiegen sie stetig an, bis in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts eine Konsolidierung eingeleitet wurde, in deren Folge sich auch die Staatsausgabenquote vorübergehend rückläufig entwickelte. Diese Senkung der Staatsausgaben Ende der 80er Jahre war jedoch nicht von Dauer. Mitte der 90er Jahre erreichte sie 56,0% des BIP. 1997 wurde eine länger dauernde Senkung der Staatsausgabenquote eingeleitet. Sie hat 2007 erstmals seit Jahrzehnten die 50%-Grenze des BIP unterschritten und wies damals mit 49,7% des BIP den niedrigsten Wert seit 1980 auf. Ab

2008 stieg die Staatsausgabenquote insbesondere als Folge der Finanzkrise wieder deutlich an und erreichte 2009 mit 54,6% den bereits angesprochenen neuerlichen Höchstwert. Danach war ihre Tendenz eindeutig rückläufig. Der zwischenzeitliche leichte Anstieg in den Jahren 2012 bis 2014 hängt hauptsächlich mit Sondereffekten im Rahmen der Bankenabwicklung zusammen. In den Jahren nach der Finanzkrise hatten insbesondere notwendige Kapitalmaßnahmen für verstaatlichte Banken sowie die Einbeziehung einer Reihe vormals außerhalb des Staatssektors klassifizierter Einheiten in den Sektor Staat im Zuge der Umstellung auf das ESVG'10 einen Rückgang der Ausgabenquote verhindert. Der eingeschlagene ausgabenseitige Konsolidierungspfad hat nach Entfall dieser Sondereffekte die deutliche Senkung der Staatsausgabenquote bis 2019 ermöglicht.

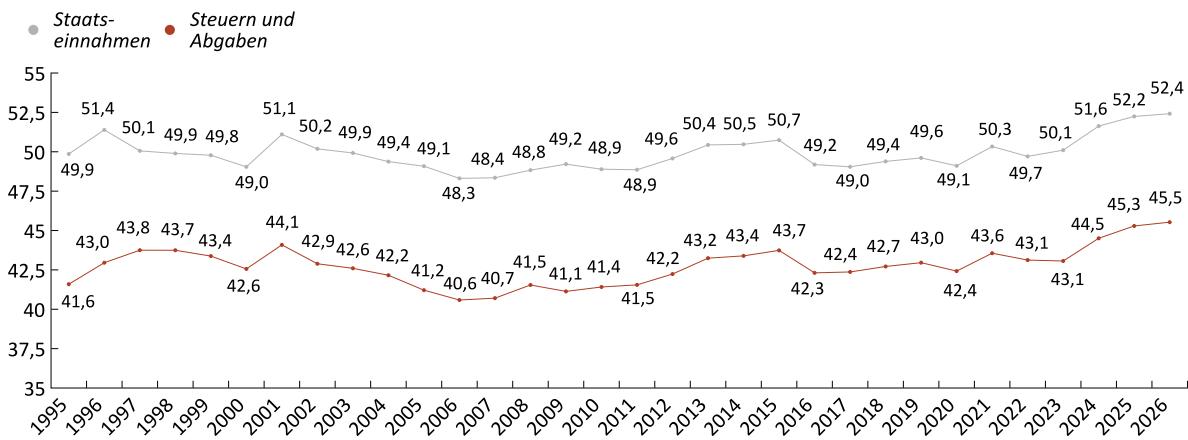
Der drastische Konjunktureinbruch im Zuge der COVID-19-Krise im Jahr 2020 und die im Zuge dessen erforderlich gewordenen staatlichen Hilfsmaßnahmen führten 2020 zu einem Anstieg der Staatsausgaben gegenüber 2019 um 12,2%; aufgrund des gleichzeitig gesunkenen nominellen BIP stieg die Staatsausgabenquote sogar noch stärker an, nämlich um 16,8% bzw. um 8,2% Punkte. Der durch die COVID-19-Krise verursachte starke Anstieg von 2019 auf 2020 war zwar nur vorübergehend und gefolgt von signifikanten Rückgängen in den drei Jahren bis 2023, aber die schon oben erwähnten, ab Mitte 2022 auftretenden Effekte (Energiekrise, Inflation, Offensivmaßnahmen, Rezession), machten diese Rückgänge 2024 wieder zunichte. 2026 und in den Folgejahren wird einerseits aufgrund des im Frühjahr 2025 beschlossenen Sanierungspakets und der ab 2026 erwarteten konjunkturellen Erholung wieder ein stetiger Rückgang der Staatsausgabenquote erwartet.

Die Ausgabenquote – auch Staatsausgabenquote genannt – gibt die Höhe der Ausgaben des Gesamtstaates in % des BIP an. Sie ist ein Indikator für das Ausmaß der Staatstätigkeit in der Volkswirtschaft. Die öffentlichen Ausgaben machen einen erheblichen Teil der Gesamtnachfrage in der Volkswirtschaft aus und haben daher entsprechend starke makroökonomische Auswirkungen. Die statistische Abgrenzung der Staatsausgaben erfolgt nach ESVG'10.

Die breiteste Definition der Staatsausgabenquote umfasst die Gebietskörperschaften sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften. Neben dieser breit definierten Staatsausgabenquote ist es auch üblich, lediglich die Ausgaben des Bundes oder der Sozialversicherungsträger auf das BIP zu beziehen. Daneben werden spezielle Staatsquoten publiziert. Diese greifen auf Ausgaben in ökonomischer oder funktioneller Gliederung zurück und umfassen die Ausgaben des Staates für bestimmte ökonomische Kategorien (zB. Sozialleistungen, Subventionen und sonstige Transferleistungen, Investitionen, Zinsen für die Staatsschuld, Gehälter der Bediensteten des Staates) oder bestimmte Aufgabenbereiche (zB. Gesundheit, Bildung, Soziales, Straßen). Sie werden sowohl in nationalen als auch in internationalen Vergleichen verwendet.

2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote

Entwicklung der Einnahmen- sowie der Steuer- und Abgabenquote des Gesamtstaates in ESVG-Darstellung
in % des BIP



Quellen: bis 2024 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2025), ab 2025 BMF.

2025 werden Staatseinnahmen in Höhe von 52,2% des BIP und 2026 von 52,4% des BIP erwartet, darin 2025 45,3% des BIP und 2026 45,5% des BIP aus Steuern und Abgaben. Die Staatseinnahmenquote ist im letzten Jahrzehnt - parallel zur Steuer- und Abgabenquote - bis 2015 leicht gestiegen, danach gab es eine nachhaltige Absenkung. Maßgeblich für diese Entwicklung sind neben Steuerentlastungen aus der Steuerreform 2016 insbesondere weitere signifikante steuerliche Entlastungen wie beispielsweise ab 2019 der Familienbonus-Plus sowie die Senkung der Lohnnebenkosten (FLAF-Beiträge, ALV-Beiträge, UV-Beiträge). Weitere Senkungen der Steuern und Abgaben von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Einkommen brachte das Steuerreformgesetz 2020.

Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Krise im Frühjahr 2020 und des damit einhergehenden Konjunktureinbruchs sanken 2020 die Steuereinnahmen automatisch weiter, zusätzlich wurden eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Insbesondere diese zusätzlichen Steuerentlastungsmaßnahmen bewirkten, dass trotz des starken Einbruchs des nominellen BIP die Steuern- und Abgaben nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch die entsprechende Quote von 2019 auf 2020 signifikant gesunken ist. Da jedoch ein Teil der aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführten steuerlichen Entlastungen temporär wirkte (zB. Stundungen, Gastronomiepaket, Verlustrücktrag), kam es nach dem Rückgang von 2019 auf 2020 im darauffolgenden Jahr trotz wieder starkem BIP-Wachstum zu einer relativ starken temporären Gegenbewegung der Abgabenquote.

Zwar wirkt auch die starke Inflation –teilweise zeitverzögert - einnahmenerhöhend, allerdings wirken insbesondere seit 2022 sowohl weitere Entlastungen bei Steuern und Sozial-

beiträgen infolge der ökosozialen Steuerreform und diverser struktureller Maßnahmen im Zuge der drei Entlastungspakete gegen die Teuerung (ua. Abschaffung der Kalten Progression, weitere Absenkung der FLAF-Beiträge und der UV-Beiträge) als auch ein inflationsbedingt starker Anstieg des nominellen BIP dämpfend auf die Abgabenquote.

Infolge des Rückgangs der Inflation auf das normale Niveau ab 2024 fällt auch der damit verbundene dämpfende Effekt auf die Steuer- und Abgabenquote und Staatseinnahmenquote weg. Seit 2023 wachsen die Steuereinnahmen aufgrund der konjunkturellen Rezession zwar deutlich geringer als in den Vorjahren, aber das nominelle BIP-Wachstum ist ab 2024 noch niedriger, wodurch die Quote wieder steigt. Gleiches gilt für die Entwicklung der Staatseinnahmenquote. In den kommenden Jahren wird eine Stabilisierung der Steuer- und Abgabenquote und der Staatseinnahmenquote auf dem Niveau von 2026 und leichte Rückgänge gegen Ende der Finanzrahmen-Planungsperiode erwartet.

Die Steuer- und Abgabenquote Österreichs verlief in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend parallel unterhalb zur Staatseinnahmenquote in einem Abstand von rd. 6 bis 9 Prozentpunkten des BIP. Sie lag damit seit Mitte der 80er Jahre fast durchwegs über 40% des BIP. Österreich zählt im internationalen Vergleich zu den Ländern mit den höchsten Steuer- und Abgabenquoten. 1990 lag sie mit 39,8% letztmalig vorübergehend unter 40% des BIP. Im Jahr 2001 erreichte sie mit 44,1% des BIP ihren vorübergehenden Höchstwert. Danach schwenkte sie bis 2006 auf einen tendenziell sinkenden Pfad ein, der sich in den Folgejahren (mit Ausnahme der durch die damalige Steuerreform geprägten Jahre 2009 und 2010) wieder drehte. Bis 2015 stieg die Abgabenquote auf 43,7% an und erreichte damit erneut einen zwischenzeitlichen Höchststand. Die Steuerreform 2016 sowie eine Reihe weiterer zwischenzeitlich erfolgter Steuerreformen und Entlastungsmaßnahmen (Steuerreform 2020, Öko-soziale Steuerreform 2022, drei Entlastungspakete gegen die Teuerung 2022) bewirkten, dass die Quote bis 2023 nur leicht anstieg. Der Rückgang der Steuer- und Abgabenquote im Jahr 2020 und die darauffolgende Gegenbewegung im Jahr 2021 hatten ihre Ursache in der COVID-19-Krise und waren nur temporäre Effekte. Insbesondere die Abschaffung der kalten Progression wirkt jedoch dauerhaft senkend auf die Abgabenquote. Die starken Inflationsraten der Jahre 2022 und 2023 wirkten ebenfalls dämpfend. Wie schon oben erwähnt entfällt dieser Effekt ab 2024 wodurch die Quote wieder ansteigt.

Analog zur Ausgabenquote gibt die Staatseinnahmenquote die Höhe der Staatseinnahmen im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung der Volkswirtschaft an. Die Einnahmen des Staates bestehen zum größten Teil aus den Steuern und Sozialabgaben (dazu gehören Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung). Daneben hat der Staat aber auch noch Einnahmen aus den von ihm gegen Entgelt (Gebüh-

ren) erbrachten Leistungen, Einnahmen aus Dividenden und gegebenenfalls Veräußerungs-erlösen. Die Differenz zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben ist das öffentliche Defizit (im Kontext des Stabilitäts- und Wachstumpaktes Maastricht-Defizit genannt).

Von größter Bedeutung als Teil der Einnahmenquote ist die Steuer- und Abgabenquote. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der Staat durch hoheitlichen Zwang Mittel (in Relation zum BIP) einhebt. Sie lässt aber nicht erkennen, in welchem Ausmaß dem Privatsektor, dh. den privaten Haushalten und den Unternehmen, Mittel nachhaltig entzogen werden. Der Staat leitet den größten Teil der Steuern und Abgaben umgehend in Form von Transferzahlungen, Gehaltszahlungen, Subventionen, Zahlungen für Vorleistungen und Investitionen sowie für Zinsen in die privatwirtschaftlichen Bereiche der Volkswirtschaft zurück. Die Bezeichnung „Steuer- und Abgabenquote“ bringt zum Ausdruck, dass nicht nur die Steuern, sondern auch die Sozialabgaben eingerechnet werden. Neben jenen Abgaben, die dem österreichischen Staat zufließen, gibt es auch noch die EU-Eigenmittel, die an die EU abgeführt werden (für nähere Informationen dazu siehe EU-Beilage). Diese EU-Eigenmittel werden üblicherweise ebenfalls in die Steuer- und Abgabenquote eingerechnet.

2.5 Maastricht-Defizit, Primärsaldo, Strukturelles Defizit

2.5.1 Maastricht-Defizit des Gesamtstaates

Nach der Finanzkrise 2009/10 wies die Maastricht-Defizitquote einen tendenziell sinkenden Pfad auf und 2018 und 2019 wurden erstmals seit Mitte der Siebzigerjahre sogar wieder leichte gesamtstaatliche Überschüsse erzielt. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 waren jedoch die Haushaltsergebnisse von der COVID-19-Krise stark belastet. Durch den im Zuge der COVID-19-Krise erfolgten drastischen Konjunktureinbruch und die von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen wurden sowohl der Saldo des Bundesbudgets als auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo ab 2020 vorübergehend stark negativ. Nachdem 2020 mit -8,2% des BIP das bisher höchste Staatsdefizit verzeichnet wurde, ging es 2021 trotz anhaltender COVID19Krise bereits auf -5,7% zurück. Ab 2022 gingen zwar die Budgetbelastungen aufgrund der COVID-19-Krise zurück, gleichzeitig waren die öffentlichen Haushalte jedoch 2022 bis 2024 massiv von den infolge des Krieges in der Ukraine notwendig gewordenen Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung und zur Sicherstellung der Energieversorgung belastet. Überdies kam es ab 2023 zu Mehrausgaben aufgrund neuer Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Sicherheit, Klima und Transformation und Standortsicherung. Auch der von den Wirtschaftsforschungsinstituten so nicht vorhergesehene starke Einbruch der Konjunktur ab 2023 wirkt seither eben-

falls deutlich verschlechternd auf die öffentlichen Finanzen. 2025 wird nach 2023 und 2024 das dritte Rezessionsjahr in Folge sein bevor 2026 wieder ein leichtes reales Wirtschaftswachstum erwartet wird.

Nach der neuerlichen deutlichen Verschlechterung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits auf -4,7% des BIP im Jahr 2024 wird aufgrund der von der neuen Bundesregierung im Frühjahr 2025 beschlossenen Sanierungspaketes das Defizit trotz anhaltender Rezession bereits ab 2025 wieder leicht zurückgehen. Für 2025 wird ein gesamtstaatliches Defizit von 4,5% des BIP und 2026 von -4,2% des BIP erwartet.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo war in Österreich von 1975 bis 2018 stets negativ. Am höchsten war das Maastricht-Defizit vor der COVID-19-Pandemie im Jahr 1995 mit -6,2% des BIP. Nur 2001 konnte mit einem Wert von -0,7% des BIP ein Maastricht-Saldo erzielt werden, der zumindest in der Nähe eines ausgeglichenen Haushaltes lag. Danach wies Österreich wieder signifikante Maastricht-Defizite aus. Abgesehen von einer durch einen Sondereffekt verursachten Überschreitung im Jahr 2004 hat Österreich aber das Defizitkriterium von 3% des BIP in den Jahren bis zum Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2009 immer unterschritten. Durchwegs erzielte man einen komfortablen Spielraum zu dieser Defizitgrenze.

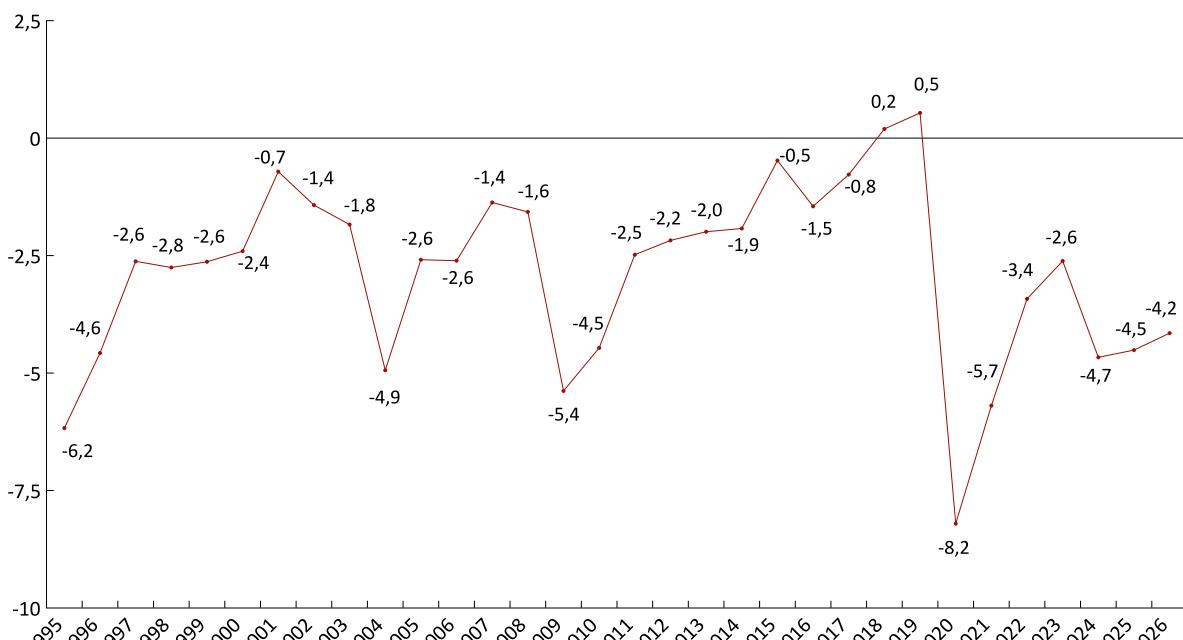
Der Anstieg des Defizits auf -4,9% des BIP im Jahr 2004 war insbesondere Folge der von EUROSTAT nachträglich durchgeföhrten Umklassifizierung des im Zuge der Reorganisation der ÖBB erfolgten Schuldenerlasses als auch der Kapitalerhöhung des Bundes an der ÖBB. Beide wurden nachträglich als defizitwirksame Transfers eingestuft und bewirkten einen Defizitbeitrag im Ausmaß von insgesamt 3,2% des BIP. Infolge der Finanzkrise kam es in den Jahren 2009 und 2010 – wie auch beim Großteil der anderen EU-Mitgliedstaaten – zu signifikanten Überschreitungen der 3%-Defizitgrenze.

Durch die ab 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung konnte jedoch die Maastricht-Defizitgrenze im folgenden Jahrzehnt wieder deutlich unterschritten werden. Österreich konnte das Maastricht-Defizit sogar rascher als die meisten anderen betroffenen EU-Mitgliedstaaten wieder unter die 3%-Defizitgrenze bringen und in den Folgejahren weiter reduzieren. 2018 konnte erstmals seit Jahrzehnten ein gesamtstaatlich positiver Maastricht-Saldo erreicht werden, der 2019 noch gesteigert werden konnte.

Seit 2020 müssen aus den bereits oben genannten Gründen (COVID-19-Pandemie, Energiekrise, Offensivmaßnamen, Rezession) jedoch wieder signifikante Maastricht-Defizite verbucht werden. Die seit 2020 klar ersichtlichen jährlichen Verbesserungen wurden 2024

insbesondere durch die Auswirkungen der Rezession nur vorübergehend unterbrochen. Mit den vorliegenden Budgetentwürfen für 2025 und 2026 wird die Rückkehr auf einen sich nachhaltig verbessernden Defizitpfad eingeleitet. Die mittelfristige Finanzrahmenplanung geht von weiteren kontinuierlichen Defizitrückgängen und einer Rückführung des gesamtstaatlichen Defizits unter die 3%-Grenze bis 2029 aus.

Maastricht-Defizit des Gesamtstaates
in % des BIP



Quellen: bis 2024 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2025), ab 2025 BMF.

Das für den Stabilitäts- und Wachstumspakt relevante Maastricht-Defizit wird für den Gesamtstaat berechnet. Dh. es werden alle Einheiten einbezogen, die in der Abgrenzung der VGR zum Sektor Staat gezählt werden. Die Sub-Sektoren des Staates sind der Zentralstaat (Bund inkl. Bundesfonds, Bundeskammern, Hochschulen und sonstige ausgegliederte Einheiten des Bundes, die in der VGR zum Sektor Staat gezählt werden), Landesebene (Länder ohne Wien), Gemeindeebene (Gemeinden inkl. Wien) und Sozialversicherung. Beim Maastricht-Defizit (in der VGR Finanzierungssaldo genannt – nicht zu verwechseln mit dem Saldo der Finanzierungsrechnung des Bundes) wird auf Größen der VGR Bezug genommen. Gegenüber der administrativen Darstellung (entspricht beim Bund der Finanzierungsrechnung) bleiben in der Maastricht-Rechnung jene Auszahlungen und Einzahlungen der allgemeinen Gebarung unberücksichtigt, bei denen es sich um Umschichtungen im Finanzvermögen handelt, die aber keine dauerhafte Be- oder Entlastung des Haushalts bedeuten (so genannte Finanztransaktionen). Das betrifft im Wesentlichen Transaktionen, bei denen den getätigten Zahlungen Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher

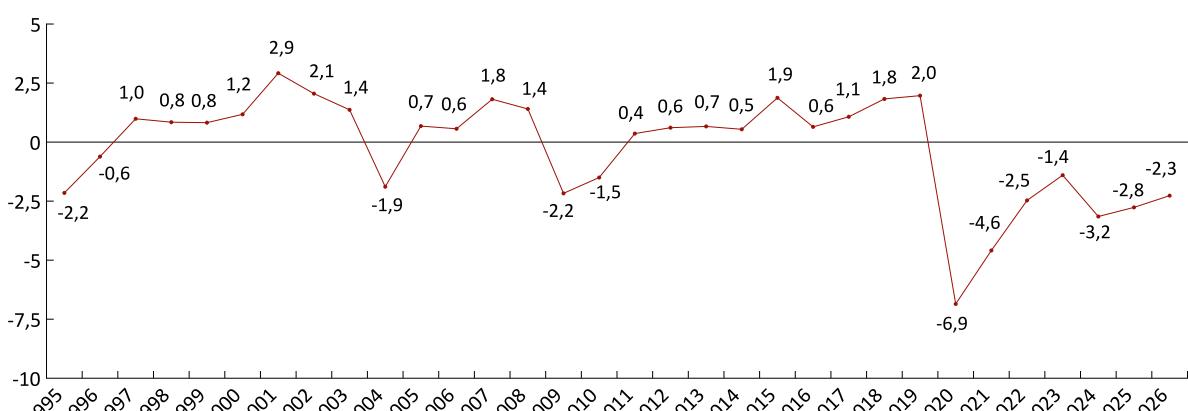
Höhe gegenüberstehen (zB. Darlehensgewährung, Erwerb oder Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten wie Beteiligungen oder Wertpapieren). Gewährte Darlehen werden wieder zurückbezahlt, Beteiligungen und Anlagewertpapiere können wieder veräußert werden. Darlehensgewährungen und der Erwerb von Beteiligungen vermindern das staatliche Vermögen nicht, der Staat erwirbt nur eine andere Forderung.

Daneben gibt es Besonderheiten wie zeitliche Bereinigungen, die etwa bei der Verbuchung von Zinsen, Einzahlungen aus der Mehrwertsteuer oder Investitionen und Zahlungen an den EU-Haushalt bedeutsam sind, oder etwa auch bei der Behandlung von bestimmten Einzahlungen als Finanzierungsvorgänge, wie zB. die Einzahlungen aus der Übertragung von Liegenschaften des Bundes an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG).

Das Maastricht-Defizit ist jenes Defizit, welches zweimal jährlich im Rahmen der budgetären Notifikation per 1. April und per 1. Oktober der Europäischen Kommission zu melden ist und welches für die Beurteilung der Budgetpolitik nach dem Stabilitäts- und Wachstums- pakt zu Grunde gelegt wird. Für die Berechnung des Maastricht-Defizits ist die Abgrenzung der Staatsausgaben und -einnahmen maßgeblich. EUROSTAT, das statistische Amt der Europäischen Kommission, hat hierzu ein Handbuch vorgelegt (Handbuch zum ESVG'10: Defizit und Schuldenstand des Staates; neueste Auflage: 2022).

2.5.2 Primärsaldo

Entwicklung des Primärsaldos, Gesamtstaat auf Maastricht-Basis
in % des BIP



Quellen: bis 2024 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2025), ab 2025 BMF.

In den letzten zwei Jahrzehnten konnte Österreich überwiegend Primärüberschüsse erzielen. Primärdefizite (dh. negative Primärsalden) traten nur punktuell auf. Der negative Wert

von 2004 geht auf eine nachträgliche defizitwirksame Umbuchung von Transfers an die ÖBB durch EUROSTAT zurück. In den Jahren 2009 und 2010 traten signifikante Primärdefizite infolge des Ausbruchs der Finanzkrise auf. Die seit 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung bewirkte in den Jahren vor dem Ausbruch der COVID-19-Krise wieder durchgehend Primärüberschüsse. Der gesamtstaatliche Primärsaldo verschlechterte sich jedoch 2020 infolge der COVID-19-Krise auf -6,9% des BIP, hat sich bis 2023 aber wieder signifikant verbessert und wird sich nach der neuerlichen Verschlechterung 2024 von diesem niedrigeren Niveau aus wieder kontinuierlich jährlich verbessern.

Der Primärsaldo (bzw. auch der strukturelle Primärsaldo) wird häufig zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Budgetpolitik herangezogen. Er ist definiert als Finanzierungssaldo (Maastricht-Defizit) ohne Zinsausgaben für die Staatsschuld. Er zeigt, wie sich die Budgetpolitik, abgesehen von den Einflüssen der Zinsen für die Staatsschuld, entwickelt. Das Primärdefizit wird für die Analyse des Zusammenhangs von Zinsausgaben und den gegenwärtigen bzw. künftigen Budgetspielräumen herangezogen.

2.5.3 Struktureller Saldo / Struktureller Primärsaldo

Der strukturelle Budgetsaldo, der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte Maastricht-Saldo, ist seit Ausbruch der COVID-19-Krise im Jahr 2020 signifikant negativ, er verbesserte sich jedoch seither schon wieder deutlich. Lag der strukturelle Saldo 2020 noch bei -5,2% des BIP so lag er 2024 bei nur mehr -3,9% des BIP, in den Jahren 2025 und 2026 soll er auf dem Niveau von rd. -3,5% liegen und wird sich bis Ende des Finanzrahmen-Planungszeitraums auf -2,8% des BIP verbessern.

Auch der strukturelle Primärsaldo, also der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte Primärsaldo, wird sich stetig verbessern. Er lag 2024 bei -2,4% des BIP, wird sich 2025 auf -1,7% des BIP und 2026 auf -1,6% des BIP verringern und bis zum Ende der Finanzrahmen-Planungsperiode auf -0,7% des BIP zurückgehen.

Das strukturelle Defizit ist ein wichtiger Indikator. Darunter versteht man das Defizit, das unabhängig von der konjunkturellen Situation besteht, also auch auftritt, wenn die Volkswirtschaft ihr Potenzialoutput erreicht hat. Ein strukturelles Defizit zeugt von einem generellen Missverhältnis zwischen der Höhe der Einnahmen und Ausgaben und kann nur durch Reformen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden und nicht durch eine Förderung des Wirtschaftswachstums. Das strukturelle Defizit ist nicht direkt aus dem Budget ableitbar. Es muss erst durch aufwändige ökonometrische Verfahren berechnet werden und ist mit Unsicherheiten behaftet, insbesondere, weil nicht

immer klar ist, wie weit die aktuelle Wirtschaftsleistung vom Potentialniveau entfernt ist und wie stark das aktuelle Wirtschaftswachstum vom Potenzialwachstum abweicht. Neben dem Konjunktureffekt werden für die Berechnung des strukturellen Defizits auch Einmaleffekte, also Effekte, die nicht dauerhaft zu Budgetverbesserungen oder -verschlechterungen führen, unberücksichtigt gelassen. Nach Interpretation der EU-Vorschriften durch die EK waren ua. auch Mehrkosten infolge der Flüchtlingskrise und der Terrorbekämpfung bei der Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben betreffend das strukturelle Defizit nicht zu berücksichtigen.

Rechnet man zusätzlich zu Konjunktureffekt und Einmalmaßnahmen auch noch die Zinszahlungen aus dem Maastricht-Saldo heraus, bzw. bereinigt man den Primärsaldo um Konjunktur- und Einmaleffekte, so spricht man vom strukturellen Primärsaldo.

2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes

In vereinfachter Darstellung kann das Maastricht-Defizit des Bundes aus der Finanzierungsrechnung wie folgt abgeleitet werden:

Auszahlungen der Finanzierungsrechnung

- Einzahlungen der Finanzierungsrechnung
- = Nettofinanzierungsbedarf des Bundes (=Abgang der Finanzierungsrechnung)
- + Einzahlungen aus dem Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen
- Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen
- + Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen
- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen
- + Einzahlungen aus außerordentlichen Dividenden
- +/- Zeitliche Abgrenzungen gemäß Definition in der VGR
- +/- Sonstige Besonderheiten lt. VGR (zB. Abschreibungen von Forderungen)
- = Maastricht-Defizit des Bundes
- + Defizite/-Überschüsse der sonstigen Einheiten des Bundessektors
- = Maastricht-Defizit des Bundessektors (=central government)

Tabelle 2: Ableitung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits aus dem Saldo der Finanzierungsrechnung des Bundes¹⁾

in Mio. €

	2021	2022	2023	2024	2025 ¹⁾	2026 ¹⁾
Saldo Finanzierungsrechnung des Bundes	-17.949	-20.762	-8.014	-19.119	-18.132	-18.282
Finanzielle Transaktionen laut Bundesbudget						
HETA_Bayern Vergleich						
Rückzahlung des der KA Finanz				-2.512		
weitergereichten ABBAG-Darlehens						
Verkauf der immigron				-446		-20
sonstige Darlehen	-28	-86	-32		-14	
Rückzahlung Genussrecht Volksbank	-124	-98				
Nachranganleihe HETA	0	1.000				
Ausgleichszahlungen SWAPS	-69	-71	-151		-60	
Sonstige finanzielle Transaktionen ²⁾	-36	-51	76		-27	
Nicht Finanzielle Transaktionen - nicht im Bundesbudget						
sonstige Abschreibungen	-21	-22	-26		-30	
Haftungen Exportförderung - Abschreibungen	-16	-22	-13		-8	
ESF-Kredite	-34	-1	2		-2	
Periodengerechte Zuordnung gemäß ESVG 2010						
Zinsen	-196	2.764	3.310	1.869		
Steuern	-518	495	558	728		
Zahlungen von/an die EU	73	-78	256	42		
Adaptierung der Bundesbeiträge (D.73/1) an die PV	270	-158	-369	231		
Guthaben der Steuerpflichtigen	-1.344	491	-201	-207		
Bundespflegegeld	36	36	33	91		
Mobilfunklizenzen	130	130	130	106		
ÖBB	163	-67	160			
Emissionszertifikate	-127	-71	-57	125		
Militäranlagen	290	57	491	809		
übrige Anlagen	-16	-52	-127			
sonstige Ausgaben	-337	103	87	285		
Covid-19 Härtefallfonds	51	-134	-17			

	2021	2022	2023	2024	2025 ¹	2026 ¹
Covid-19 Kurzarbeit	525	152				
Covid-19 NPO-Unterstützungsfonds	-38	-15	-25	-3		
Covid-19 Überbrückungsfonds f. selbst. KünstlerInnen	-13	-10				
RRF	-32	904	241	506		
Energiekostenzuschuss 1		-463	458	3		
EKZ Pauschalfördermodell		-42	18	24		
Energiekostenzuschuss 2			-1.022	993		
Stromkostenbremse		-149	77	-43		
Stromkostenausgleich/Strompreiskompensation		-185	185	0		
Covid-Epidemiegesetz Verdienstentgänge	-3	-1.106	1.052	169		
Gebührenbremse			150	-150		
Covid-19 Impfstoffe (EA 760); P52		-121		121		
Nachzahlungen 1. DRN 2023 (EA 797); D99				-789		
Entlastungsmaßnahmen CO2-Abgabe (EA 795); D39		-82	-217	-187		
Forderungsabschreibungen	-20	-30	-160	-57		
restliche Time Adjustments	21	-37	16	-34		

Zurechnungen von außerhalb des Bundesbudgets

Einheiten außerhalb des Bundessektors i.e.S.	-1.652	200	-2.766	-2.417		
Maastricht-Defizit des Bundessektors lt. ESVG 10	-21.012	-17.583	-8.854	-17.066	-17.270	-17.929
Maastricht-Defizit der Landesebene	-2.057	1.983	-558	-1.967	-2.069	-1.422
Maastricht-Defizit der Gemeindeebene	-177	784	-2.269	-2.623	-2.760	-1.897
Maastricht-Defizit der Sozialversicherung	117	-510	-696	-828	-115	142
Maastricht-Defizit des Gesamtstaates	-23.129	-15.325	-12.377	-22.484	-22.214	-21.106

Quellen: bis 2024 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2025), ab 2025 BMF.

¹ BVA-Entwurf

² insbesondere Rücklagengebarung und Ausfuhrförderung

3 Technischer Teil

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) geht von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen. Grundlage für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG'10). Das ESVG'10 ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt und welches als Annex A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 veröffentlicht wurde. Es ist für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliches Recht.

In der Definition der VGR umfasst der Sektor Staat auch jene öffentlichen Unternehmen und ausgegliederten Einheiten, die sich hauptsächlich über staatliche Zuwendungen finanzieren. Entscheidend ist hier das sogenannte 50%-Kriterium: Werden weniger als die Hälfte der Produktionskosten durch eigene Umsatzerlöse gedeckt, handelt es sich um eine Einrichtung, die in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet wird. Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber marktähnlich verhalten, dem privaten Sektor zugerechnet. Dabei müssen folgende drei Kriterien erfüllt sein:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50% wird erzielt,
- eine vollständige Rechnungsführung ist gegeben,
- weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit wird eingeräumt.

Beispielsweise werden Bundestheater, Bundesmuseen und Universitäten und seit 2014 die ÖBB Infrastruktur AG und die ÖBB Personenverkehr AG in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet, obwohl es sich um ausgegliederte Rechtsträger handelt, weil sie das 50%-Kriterium nicht erfüllen.

Neben dieser institutionellen Abgrenzung gibt es zwischen der VGR und der administrativen Darstellung insbesondere Unterschiede bei der zeitlichen Erfassung von staatlichen Auszahlungen und Einzahlungen: Sie werden, mit Ausnahme der Steuereinzahlungen, in der VGR nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung gebucht, dh. zum Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird, bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgeho-

ben werden (Accrual-Basis). Das Accrual-Prinzip bewirkt zeitliche Verschiebungen zu den Einzahlungen und Auszahlungen in den Kassenbudgets der öffentlichen Haushalte und führt zu einem anderen Saldo (Defizit bzw. Überschuss). Davon betroffen sind Verzögerungen bei Auszahlungen, die eine normale Buchhaltungsperiode überschreiten. Wichtigste Beispiele hierfür sind die Zinsen für die Staatsschuld, die in der VGR nicht nach den Zahlungszeitpunkten, sondern gemäß ihrem Anwachsen in der Berichtsperiode („Accrual“-Prinzip) darzustellen sind und Einzahlungen von einzelnen Steuern, wie zB. die Mehrwertsteuereinzahlungen oder Lohnsteuereinzahlungen, die einen zeitlichen Rückstand von zwei Monaten (bei Mehrwertsteuer) bzw. einem Monat (bei Lohnsteuer) haben und in der VGR zeitlich bereinigt werden.

Die VGR hat den Vorteil, dass die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte mit anderen volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen wie dem BIP in Relation gesetzt werden können. Auch ermöglicht sie dank der einheitlichen internationalen Systematik (ESVG'10) zumindest grobe Vergleiche mit anderen Ländern. Die administrative Darstellung enthält teilweise auch Doppelzählungen, was zu Aufblähungen führen kann (im Bundesbudget wurden mit der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2009 die Doppelzählungen weitgehend eliminiert). Auch die Verbuchungsregeln wurden im Zeitablauf immer wieder geändert, sodass ein intertemporaler Vergleich schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist. Die Ergebnisse der Darstellung des Sektors Staat gemäß der VGR werden auf der Homepage der Statistik Austria unter „Öffentliche Finanzen“ publiziert (www.statistik.at).

In der Veranschlagung (Bundesvoranschlag – BVA) sind in der Finanzierungsrechnung sämtliche zu erwartenden Einzahlungen und voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen des Bundes voneinander getrennt und in voller Höhe (Bruttodarstellung) aufzunehmen, wobei zwischen allgemeiner Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden wird. Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit werden im Wesentlichen die Auszahlungen und Einzahlungen aus Finanzierungen (Aufnahme von Finanzschulden zur Deckung des Defizits und Tilgung von auslaufenden Anleihen) und Währungstauschverträgen, in der allgemeinen Gebarung alle sonstigen allgemeinen Auszahlungen und Einzahlungen dargestellt. Allgemeine Gebarung und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit bilden zusammen den Finanzierungsvoranschlag. Neben der Darstellung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag gibt es seit 2013 auch eine Darstellung der Aufwendungen und Erträge im Ergebnisvoranschlag.

Die Gliederung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des BVA und des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) erfolgt nach organorientierten Gesichtspunkten in Rubriken, Untergliederungen, Global- und Detailbudgets sowie nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen.

Dem Grundsatz der Jährlichkeit und des Kassenbudgets entsprechend ist für die zeitliche Zugehörigkeit eines Finanzjahres in der Finanzierungsrechnung der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Auszahlungen tatsächlich geleistet und die Einzahlungen tatsächlich zugeflossen sind und in der Ergebnisrechnung das Finanzjahr, in dem Ressourcenaufbringung und –verbrauch ökonomisch stattgefunden haben.